



Regelungen für den Sport ab dem 27.08.2021

Desinfektion + Mund-Nasen-Schutz

- Vor dem Betreten der Hallen und Büroräume ist die Handdesinfektion für alle verpflichtend.
- In den Gebäuden ist in allen Gängen und öffentlichen WCs ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Sportler:innen und Übungsleiter:innen können den Mund-Nasen-Schutz beim Betreten von Sporthalle und Umkleidekabine abnehmen.
- Gäste müssen den Mund-Nasen-Schutz durchgehend tragen.

Übungs-/Trainings-/Wettkampfbetrieb

- Für den Freiluftsport gibt es keinerlei Einschränkungen.
- Für den Hallensport gilt, dass dieser nur betrieben werden darf von
 - Geimpften (Nachweis durch Impfzertifikat; Vollschutz tritt 14 Tage nach der 2. Impfung ein),
 - Genesenen (Vorlage eines positiven PCR-Tests, das nicht älter als 6 Monate ist) oder
 - Getesteten (Vorlage eines PCR- oder Antigen-Schnelltests, die nicht älter als 24 Stunden sind; außerdem können vor Ort Selbsttests durchgeführt werden, wenn diese unter Aufsicht einer verantwortlichen Person stattfinden).
- Ausgenommen von der Testpflicht in Hallen sind Schüler:innen (auch über 14 Jahren) aller allgemeinbildenden sowie berufsbildenden Schulen, sofern sie der regelmäßigen Testpflicht in der Schule nachkommen.
- Die o.g. Maßnahmen gelten auch für Sportler/-innen mit Ausnahmegenehmigungen!
- Unmittelbar nach Stundenende ist der Mindestabstand einzunehmen.
- In den Gebäuden ist den Wegweisern (Einbahnstraßensystem!) Folge zu leisten.
- In den Hallen sind die Übungs-/Trainingsstunden rechtzeitig vor dem eigentlichen Stundenschluss zu beenden, um Begegnungen nicht zusammengehörender Gruppen zu vermeiden und einen Luftaustausch zu ermöglichen.
- Die Fenster und – sofern möglich – Türen in den Hallen sind zu Stunden-/Spielbeginn für jew. 10 Min zu öffnen, um Luftaustausch und Frischluftzufuhr zu sichern.

Umkleiden und Duschen

- Die Umkleide- und Duschräume können unter Einhaltung der Mindestabstände wieder genutzt werden können.
Für Freiluftsportler/-innen, die sich drinnen umziehen oder duschen, gilt die 3-G-Regel.

Veranstaltungen

- **Veranstaltungen und sonstige Zusammenkünfte ohne Einhaltung des Abstandsgebots sind möglich, wenn in geschlossenen Räumen nicht mehr als 150 Personen und unter freiem Himmel nicht mehr als 250 Personen gleichzeitig anwesend sind. Der Zugang zur Veranstaltung muss kontrolliert werden. Darüber hinaus gilt für geschlossene Räume die 3-G-Regel (siehe oben: „Hallensport“).**
- Für Veranstaltungen mit bis zu 500 gleichzeitig anwesenden Personen in geschlossenen Räumen oder 1.000 gleichzeitig anwesenden Personen unter freiem Himmel bitte rechtzeitig an den Geschäftsführer wenden.